



Bundesanstalt für Arbeit

**Landesarbeitsamt
Berlin-Brandenburg**

Berlin, den 17.02.2004

E r l a u b n i s

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
(ersetzt die Erlaubnis vom 15.12.2000)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird der

Widmann GmbH
Gesellschaft für Personaldienstleistungen
Kurfürstendamm 235
10719 Berlin

vertreten durch

den Geschäftsführer
Herrn **Constantin Poracos**, Berlin

die ab 10.01.1998 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Drogosch



**Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG –)**

**Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion
und auf Verlangen zurückzugeben.**